

## Satzung des SPD-Ortsvereins Meiningen

### Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

### § 1

#### Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Meiningen mit allen Ortsteilen und der Gemeinden Rippershausen, Sülzfeld, Utendorf und Untermaßfeld.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Meiningen. Sein Sitz ist in 98617 Meiningen.

### § 2

#### Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

### § 3 Umfang der Satzungsautonomie

Diese Satzung regelt die Angelegenheiten des Ortsvereins Meiningen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz). Sie darf nicht im Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen (§ 9 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD).

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/ die Antragstellerin wohnt. Ausnahmen vom Wohnortprinzip sind unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Organisationsstatuts der SPD möglich. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eingeholt werden.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des SPD-Kreisverbandes Schmalkalden-Meiningen auf seiner nächsten Sitzung.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.

2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Wahlversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer normalen Mitgliederversammlung statt.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

9. Die Mitgliederversammlung ernennt die/ den Ehrenvorsitzende(n) des Ortsvereins auf Vorschlag des Vorstands.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Den Mitgliedern des Vorstandes können vom Vorstand Aufgaben übertragen werden.

2. Der Vorstand besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden,
- der/ dem Ehrenvorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/ der Kassierer(in),
- dem/ der Schriftführer(in) sowie
- mindestens 3 und maximal 5 Beisitzern.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

4. Dem Vorstand gehören, soweit sie nicht selbst Mitglied des Organs sind, mit beratender Stimme an:

1. die/ der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion,
2. die Vorsitzenden der im SPD-Ortsverein gebildeten Arbeitsgemeinschaften,
3. die Mitglieder des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes der SPD, die Mitglieder im SPD-Ortsverein sind,
4. die Landtags- und Bundestagsabgeordneten der SPD des Wahlkreises,
5. das Mitglied des SPD-Bundes- oder Landesparteiirates aus dem SPD-Ortsverein

5. Der/ Die Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Der/ Die Ehrenvorsitzende begleitet das Amt ohne Rücksicht auf künftige Neuwahlen oder Abwahlen des Vorstandes. Die Funktion erlischt mit dem Tod oder bei Ausscheiden aus dem Ortsverein bzw. der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

6. Der Vorstand ist berechtigt Konten bei Kreditinstituten zu eröffnen. Die Konten laufen auf den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Meiningen. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.

2. Nacheinander werden gewählt

- die/der Vorsitzende,
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Kassierer(in),
- der/die Schriftführer(in),
- mindestens 3 und maximal 5 Beisitzer.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln der Partei in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

## § 9

### Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein. Beanstandungen an der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen jährlich den Kassenabschluss per 31.12. Sie berichten einmal jährlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen ist.

## § 11

### Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Für die Gründung und Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften im Ortsverein Meiningen gelten die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

## § 12

### Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Thüringen und der Satzung des Kreisverbandes Schmalkalden-Meiningen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 20. Februar 2002 in Kraft getreten. Änderungen wurden am 06. Dezember 2008 und am 16. November 2022 beschlossen.